

Rechtssache C-263/24 [Smiliev]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

15. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Rayonen sad Tutrakan (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. April 2024

Anklagebehörde im Strafverfahren:

RAYONNA PROKURATURA SILISTRA; TERITORIALNO
OTDELENIE TUTRAKAN

Angeklagter:

YE

... [nicht übersetzt]

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

Im Officialstrafverfahren Nr. 63/2024

**BESONDERER ANTRAG: gemäß Art. 105 der Verfahrensordnung des
Gerichtshofs der Europäischen Union**

... [nicht übersetzt]

Relevanter Sachverhalt und Gegenstand des Rechtsstreits

I. Beteiligte ... [nicht übersetzt]:

1. **Anklagebehörde:** RAYONNA PROKURATURA ... [nicht übersetzt]
SILISTRA, TERITORIALNO OTDELENIE ... [nicht übersetzt] TUTRAKAN

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

... [nicht übersetzt] (Rayonstaatsanwaltschaft Silistra, Regionalabteilung Tutrakan);

2. **Angeklagter:** YE ... [nicht übersetzt];

3. **Verteidiger:** Advokat PEYCHO YOVEV ... [nicht übersetzt].

II. Gegenstand des Verfahrens

4. Gegen den Angeklagten wurde Anklage erhoben, weil er innerhalb der einjährigen Frist, nachdem gegen ihn wegen Führens eines Kraftfahrzeugs ohne entsprechende Fahrerlaubnis mit Bußgeldbescheid ... [nicht übersetzt] des ... [nicht übersetzt] OD na MVR Silistra (Ministerium des Inneren, Bezirksdirektion Silistra) vom 7. März 2023, bestandskräftig seit dem 4. Mai 2023, eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt worden war, am 25. Oktober 2023 ... [nicht übersetzt] [erneut] eine derartige Tat ... [nicht übersetzt] begangen habe – eine Straftat gemäß Art. 343c Abs. 2 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK).

III. Gang des Ausgangsverfahrens

5. Die Anklageschrift wurde im beschleunigten Verfahren eingereicht.

6. Das Verfahren wurde zunächst beim Rayonen sad (Rayongericht) ... [nicht übersetzt] Tutrakan als Offizialstrafverfahren Nr. 246/2023 eingeleitet.

7. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wurde festgestellt, dass folgende Verurteilungen nationaler Gerichte gegen den Angeklagten ergangen sind:

8. **Mit Verständigung ... [nicht übersetzt] im Verfahren vor dem Rayonen sad ... [nicht übersetzt] Dulovo ... [nicht übersetzt]**, die am 2. November 2023 rechtskräftig geworden ist, wurde der Angeklagte für schuldig befunden, am 22. Februar 2023 ein Urkundsdelikt (Verwendung eines gefälschten Führerscheins) gemäß Art. 316 in Verbindung mit Art. 308 Abs. 1 NK begangen zu haben. Er wurde zu einer „Freiheitsstrafe“ von 18 Monaten verurteilt, deren Verbüßung gemäß Art. 66 Abs. 1 NK ausgesetzt wurde.

9. **Mit Verständigung ... [nicht übersetzt] des Rayonen sad ... [nicht übersetzt] Elhovo ... [nicht übersetzt]**, die am 7. Dezember 2023 rechtskräftig geworden ist, wurde der Angeklagte für schuldig befunden, am 25. Februar 2022 eine weitere Straftat gemäß Art. 343c Abs. 2 NK (siehe Nr. 4) begangen zu haben. Er wurde zu einer „Freiheitsstrafe“ von zehn Monaten, deren Verbüßung gemäß Art. 66 Abs. 1 NK ausgesetzt wurde, und zu einer Geldstrafe verurteilt ... [nicht übersetzt].

10. **Mit Verständigung ... [nicht übersetzt] des Rayonen sad ... [nicht übersetzt] Elhovo ... [nicht übersetzt]**, die am 19. Januar 2024 rechtskräftig geworden ist, wurde der Angeklagte für schuldig befunden, am 25. Mai 2022 ein

weiteres Urkundsdelikt (Verwendung eines gefälschten Führerscheins) gemäß Art. 316 in Verbindung mit Art. 308 Abs. 1 NK begangen zu haben. Er wurde zu einer „Freiheitsstrafe“ von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Verbüßung gemäß Art. 66 Abs. 1 NK ausgesetzt wurde.

11. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens stellte das Gericht durch Informationen aus dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) fest, dass der Angeklagte auch im Ausland verurteilt worden war.

12. **Mit Entscheidung ... [nicht übersetzt] des Tribunal de police (Polizeigericht) – Vilvoorde, Königreich Belgien ... [nicht übersetzt]**, die am 3. Januar 2022 rechtskräftig geworden ist, wurde der Angeklagte für schuldig befunden, am 14. Juni 2020 drei Taten in ... [nicht übersetzt] Zaventem, Königreich Belgien, begangen zu haben, bei denen es sich um „Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung“ nach belgischem Recht ... [nicht übersetzt] handelt:

12.1. ... [nicht übersetzt] Er habe ein Kraftfahrzeug geführt ... [nicht übersetzt] oder ... [nicht übersetzt] das Führen eines Kraftfahrzeugs zugelassen ... [nicht übersetzt], ohne dass für das Kraftfahrzeug ein Versicherungsschutz in Gestalt einer Haftpflichtversicherung bestanden habe ... [nicht übersetzt] (Art. 1, Art. 2 § 1, Art. 20, Art. 22 § 1, Art. 24, Art. 28 und Art. 29 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vom 21. November 1989);

12.2. ... [nicht übersetzt] Er habe ein Fahrzeug geführt, das nicht zugelassen gewesen sei oder an dem das bei der Zulassung ausgestellte Kennzeichen nicht angebracht worden sei (Art. 2 Abs. 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001, Art. 29, § 1 Nr. 3 und Art. 38, § 1.3 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 16. März 1968);

12.3. Als Kraftfahrzeugführer ... [nicht übersetzt] habe er ein Mobiltelefon verwendet, das er in der Hand gehalten habe, während das Fahrzeug weder gestanden habe noch geparkt gewesen sei (Art. 8.4 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße; Art. 29, § 1 Abs. 3 und Art. 38, § 1.3 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 16. März 1968);

12.4. Unter Verwendung eines belgischen Kennzeichens ... [nicht übersetzt] habe er zugelassen, dass sich ein der technischen Kontrolle unterworfenen Fahrzeug ... [nicht übersetzt], ohne ... [nicht übersetzt] eine gültige Prüfbescheinigung, ohne die entsprechende Kontrollvignette und ... [nicht übersetzt] ohne einen Identifikationsbericht, ein technisches Datenblatt oder ein [anderes] Dokument ... [nicht übersetzt] auf einer öffentlichen Straße befunden habe, wobei diese Dokumente auf Verlangen vorzuzeigen seien (Art. 24 § 1, Art. 26 und Art. 81 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör, Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juni

1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen).

13. Für seine Taten wurden gegen ihn folgende Sanktionen verhängt:

13.1. Für die in Nrn. 12.1 und 12.2 geschilderten Taten:

13.1.1. Geldbuße in Höhe von 800,00 Euro, ... [nicht übersetzt] [Art der Festsetzung der Geldbuße]; wird diese Geldbuße nicht in der gesetzlichen Frist gezahlt, ... [nicht übersetzt] wird sie durch ein „Verbot des Führens eines Kraftfahrzeugs“ für die Dauer von 30 Tagen ersetzt;

13.1.2. „Entzug der Erlaubnis, Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen“ für die Dauer von einem Monat.

13.2. Für die in Nr. 12.3 geschilderte Tat:

13.2.1. Geldbuße in Höhe von 200,00 Euro ... [nicht übersetzt] [Art der Festsetzung der Geldbuße]; wird diese Geldbuße nicht in der gesetzlichen Frist gezahlt, ... [nicht übersetzt] wird sie durch ein „Verbot des Führens eines Kraftfahrzeugs“ für die Dauer von 30 Tagen ersetzt;

13.2.2. „Entzug der Erlaubnis, Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen“ für die Dauer von 15 Tagen.

13.3. Für die in Nr. 12.4 geschilderte Tat: „Geldbuße“ in Höhe von 200,00 Euro ... [nicht übersetzt] [Art der Festsetzung der Geldbuße]; wird diese Geldbuße nicht in der gesetzlichen Frist gezahlt, ... [nicht übersetzt] wird sie durch eine „Freiheitsstrafe“ von drei Tagen ersetzt.

14. Mit Urteil ... [nicht übersetzt] des Amtsgerichts Prüm, Bundesrepublik Deutschland ... [nicht übersetzt], rechtskräftig seit dem 16. September 2023, wurde der Angeklagte für schuldig befunden, am 30. Juni 2023 ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis oder nach Verhängung eines Fahrverbots geführt zu haben ... [nicht übersetzt] Rechtsvorschriften: § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 StVG.

15. Er wurde mit „Geldstrafe“ in Höhe von 50 Euro bestraft.

16. Der Angeklagte hat die Tat gestanden und das Verfahren wurde als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

17. Das Gericht, dem das Offizialstrafverfahren Nr. 246/2023 zur Entscheidung vorlag ... [nicht übersetzt], ... [nicht übersetzt] hat die früheren Urteile berücksichtigt und mit Urteil ... [nicht übersetzt] vom 15. Dezember 2023 ... [nicht übersetzt] den Angeklagten für schuldig befunden und ihn ... [nicht übersetzt] zu einer unbedingten „Freiheitsstrafe“ und einer „Geldstrafe“ verurteilt.

18. Das Urteil wurde vom Okrazhen sad (Regionalgericht) ... [nicht übersetzt] Silistra ... [nicht übersetzt] aufgehoben und das Verfahren an eine andere Kammer des Gerichts mit der Anweisung zurückverwiesen, zu prüfen, ob die von dem belgischen Gericht verhängten Sanktionen Rechtswirkungen entfaltet haben.

19. Das zurückverwiesene Verfahren wurde beim Rayonen sad ... [nicht übersetzt] Tutrakan unter einem neuen Aktenzeichen, als Officialstrafverfahren Nr. 63/2024, eingetragen.

20. Bei der erneuten Verhandlung hat sich der Angeklagte erneut schuldig bekannt (er hat alle im Sachverhaltsteil der Anklageschrift enthaltenen Umstände eingeräumt und zugestimmt, dass keine Beweise für diese Umstände gesammelt werden), so dass das Verfahren nach den Regelungen über das beschleunigte gerichtliche Verfahren durchgeführt wird. Das vorliegende Gericht hat insoweit befunden, dass die Auslegung einer unionsrechtlichen Bestimmung im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen von wesentlicher Bedeutung für die richtige Entscheidung der Rechtssache ist, da sich die Anerkennung der Rechtswirkungen sowohl des belgischen als auch des deutschen Urteils auf die Strafe auswirken würde, die dem Angeklagten aufzuerlegen wäre.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung

21. Nakazatelen kodeks

Art. 8. ...

(2) Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgesprochene und rechtskräftig gewordene Verurteilung wegen einer Tat, die eine Straftat im Sinne des bulgarischen Nakazatelen kodeks ist, wird in jedem Strafverfahren berücksichtigt, das in der Republik Bulgarien gegen dieselbe Person geführt wird.

...

Art. 66. (1) Verhängt das Gericht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, kann es die Vollstreckung dieser Strafe für die Dauer von drei bis fünf Jahren aussetzen, wenn die Person nicht zu einer Freiheitsstrafe für ein Officialdelikt verurteilt wurde und das Gericht befindet, dass zur Erreichung der Strafzwecke und vor allem zur Besserung des Verurteilten die Strafverbüßung nicht erforderlich ist.

...

Art. 78a. (1) Das Gericht befreit die volljährige Person von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit und verhängt gegen sie eine Geldstrafe in Höhe von 1 000 bis 5 000 Lewa (BGN), wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) (geändert in DV, Nr. 86 von 2005, in Kraft seit dem 29. April 2006) Die Straftat ist bei vorsätzlicher Begehung mit Freiheitsstrafe von höchstens drei

Jahren oder einer milderen Strafe bzw. bei fahrlässiger Begehung mit Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren oder einer milderen Strafe bedroht;

b) der Täter ist nicht wegen eines Officialdelikts verurteilt und nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Kapitel befreit worden;

c) die durch die Straftat verursachten materiellen Schäden sind ersetzt worden.

...

Art. 343c. (neu in DV Nr. 50 von 1995) (1) (geändert mit DV, Nr. 74 von 2015) Wer ein Kraftfahrzeug während der Verbüßung der Strafe des Entzugs der Fahrerlaubnis führt, nachdem er für dieselbe Tat wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt wurde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 200 bis 1 000 Lewa (BGN) bestraft.

(2) (geändert mit DV, Nr. 74 von 2015) Wer eine solche Tat innerhalb eines Jahres seit ihrer Ahndung als Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Führerschein begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 500 bis 1 200 Lewa (BGN) bestraft.

...

Art. 345. (1) Wer ein für ein anderes Fahrzeug ausgestelltes Kennzeichen oder ein nicht von den zuständigen Behörden ausgestelltes Kennzeichen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe von 500 bis 1 000 Lewa (BGN) bestraft.

(2) Die Strafe nach Abs. 1 wird auch gegen denjenigen verhängt, der ein nicht ordnungsgemäß zugelassenes Kraftfahrzeug führt“.

22. Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, Bulgarien, im Folgenden: NPK)

„Art. 247. (1) Das Verfahren in erster Instanz wird eingeleitet:

- 1. durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft,*
- 2. ... [nicht übersetzt] auf Privatklage des durch die Straftat Geschädigten“.*

23. Naredba Nr. 8 za funktsiite i organizatsiata na byurata za sadimost (Verordnung Nr. 8 über die Aufgaben und die Organisation der Tätigkeit der das Strafregister führenden Stellen) vom 26. Februar 2008

„Art. 40. (1) In das Strafregister werden alle Verurteilungen und nach Art. 78a NK verhängten Verwaltungsstrafen eingetragen.“

Rechtsvorschrift oder -akt, um deren bzw. dessen Auslegung ersucht wird

24. **Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI** des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren:

„(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in einem Strafverfahren gegen eine Person frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen derselben Person wegen einer anderen Tat, zu denen im Rahmen geltender Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe oder den Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte eingeholt wurden, in dem Maße berücksichtigt werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen und dass sie mit gleichwertigen Rechtswirkungen versehen werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen“.

25. **Art. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI** des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten:

„a) ‚Verurteilung‘ jede rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts gegen eine natürliche Person im Zusammenhang mit einer Straftat, sofern diese Entscheidungen in das Strafregister des Urteilsstaats eingetragen werden“.

Gründe für die Annahme des Gerichts, dass die Vorabentscheidung für die richtige Entscheidung der Rechtssache von wesentlicher Bedeutung ist

26. Die Tat, auf die sich das Ausgangsverfahren bezieht, wurde am 25. Oktober 2023, nach Eintritt der Rechtskraft der Urteile des belgischen und des deutschen Gerichts, begangen. Daher sind die Urteile dieser Gerichte als „frühere Verurteilungen“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI zu betrachten.

27. Die Anklage im Ausgangsverfahren richtet sich ... [nicht übersetzt] nach Art. 343c Abs. 2 NK, der eine „Freiheitsstrafe“ für die Dauer von einem bis zu drei Jahren und eine „Geldstrafe“ vorsieht ... [nicht übersetzt].

28. Bei dieser Straftat ist es grundsätzlich möglich, den Angeklagten von der strafrechtlichen Verantwortung zu befreien, indem gemäß Art. 78a NK eine Verwaltungsstrafe gegen ihn verhängt wird, allerdings nur, wenn er nicht bereits wegen eines Officialdelikts verurteilt wurde (Art. 78a Abs. 1 Buchst. b NK). Bei dieser Straftat kann die „Freiheitsstrafe“ gemäß Art. 66 Abs. 1 NK ausgesetzt werden (so dass sie nicht tatsächlich verbüßt werden muss), allerdings nur, wenn die Person nicht bereits „wegen eines Officialdelikts zu einer Freiheitsstrafe“ verurteilt wurde.

29. Folglich würde sich die Berücksichtigung der ausländischen Verurteilungen auf die im Ausgangsverfahren gegebenenfalls zu verhängende Strafe auswirken.

30. ... [nicht übersetzt].

IV. Sind die Verurteilungen der ausländischen Gerichte als Verurteilungen wegen eines „Offizialdelikts“ einzuordnen?

31. Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat sicherstellt, dass in einem Strafverfahren gegen eine Person frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen derselben Person wegen einer anderen Tat, zu denen im Rahmen geltender Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe oder den Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte eingeholt wurden, berücksichtigt werden.

32. Nach Art. 2 des [Rahmenbeschlusses] bezeichnet der Begriff „Verurteilung“ jede rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts, mit der eine Person einer Straftat (prestuplenie) schuldig gesprochen worden ist.

33. Hier ist anzunehmen, dass ein Fehler in der bulgarischen Fassung vorliegt, da in Art. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI ... [nicht übersetzt] der Begriff „Verurteilung“ als jede „... [nicht übersetzt] *rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts gegen eine natürliche Person im Zusammenhang mit einer [strafbaren Handlung (наказуемо деяние)]¹, sofern diese Entscheidungen in das Strafregister des Urteilsstaats eingetragen werden*“ definiert wird. In anderen Sprachfassungen der [Rahmenbeschlüsse] wird ein und derselbe Begriff verwendet. So wird in der deutschen Fassung der Begriff „Straftat“, in der niederländischen „strafbaar feit“ verwendet. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass nach Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI die wegen „strafbarer Handlungen“ ergangenen und nicht die wegen „Straftaten“ ergangenen Verurteilungen zu berücksichtigen sind, sofern der zweite Begriff im bulgarischen Recht enger gefasst ist (vgl. Nr. 39).

34. in den verschiedenen Rechtssystemen gibt es jedoch unterschiedliche Stufen strafbarer Handlungen. ... [nicht übersetzt].

35. Das deutsche Recht ordnet die strafbaren Handlungen in zwei Stufen ein: „Verbrechen“ und „Vergehen“, § 12 Strafgesetzbuch:

„Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind“.

36. Das belgische Recht kennt dagegen ein dreistufiges System der strafbaren Handlungen „Overtreding“, „Wanbedrijf“, „Misdaad“ – (Art. 1 Strafwetboek):

¹ Hervorhebung nur hier.

„Artikel 1. Het misdrijf, naar de wetten strafbaar met een criminele straf, is een misdaad.

Het misdrijf, naar de wetten strafbaar met een correctionele straf, is een wanbedrijf.

Het misdrijf, naar de wetten strafbaar met een politiestraf, is een overtreding“.

[Artikel 1 – Straftaten, die durch die Gesetze mit Kriminalstrafe bedroht sind, sind Verbrechen.

Straftaten, die durch die Gesetze mit Korrekionalstrafe bedroht sind, sind Vergehen.

Straftaten, die durch die Gesetze mit Polizeistrafe bedroht sind, sind Übertretungen.]

37. Das bulgarische Recht ordnet die strafbaren Handlungen in zwei Stufen ein:

37.1. Straftaten und

37.2. verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen.

38. Die verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlungen werden in der Regel nicht in das Strafregister eingetragen, weshalb sie nicht als „Straftaten“ im Sinne des Art. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI gelten.

39. Gemäß Art. 40 Abs. 1 der Verordnung Nr. 8 vom 26. Februar 2008 ... [nicht übersetzt] werden jedoch nicht nur die Verurteilungen für begangene Straftaten, sondern auch die verhängten Verwaltungsstrafen nach Art. 78a NK ins Strafregister eingetragen. Im Verfahren nach Art. 78a NK bekennt sich der Täter schuldig, eine Straftat nach dem NK begangen zu haben, wird jedoch von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit; stattdessen wird gegen ihn eine Verwaltungsstrafe verhängt, deren Wirkungen sich von denen einer Verurteilung wegen einer Straftat unterscheiden.

40. Eine zusätzliche Unterteilung wurde durch den bulgarischen Gesetzgeber im Hinblick auf Offizialdelikte und Privatklagedelikte eingeführt. Nach Art. 247 NPK sind Offizialdelikte ... [nicht übersetzt] Delikte, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, während das Strafverfahren bei Privatklagedelikten auf einen vom Geschädigten bei Gericht eingereichten Antrag hin eingeleitet wird (in diesen Fällen ist der Geschädigte der Ankläger).

41. Unter diesen Umständen kann aus den aus ECRIS eingeholten Informationen zunächst nicht festgestellt werden, in welche Kategorie von strafbaren Handlungen die von den früheren Verurteilungen erfassten Taten nach deutschem bzw. nach belgischem Recht fallen.

42. Entsprechend kann auch nicht festgestellt werden, ob die Taten, derentwegen der Angeklagte von den ausländischen Gerichten verurteilt wurde, im Rahmen der Anerkennung der Urteile als verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen oder als Straftaten im Sinne des bulgarischen Gesetzes zu behandeln sind. Werden sie als Straftaten behandelt, kann nicht festgestellt werden, ob sie als Officialdelikte oder als Privatklagedelikte zu behandeln sind.

43. Wenn die Aufnahme der Straftaten in die über das ECRIS abrufbaren Register den Entscheidungen Rechtswirkungen verleiht, die denen der nach bulgarischem Recht in das ECRIS einzutragenden Entscheidungen gleichwertig sind, müsste das Gericht davon ausgehen, dass es sich bei den Verurteilungen des belgischen ... [nicht übersetzt] und des deutschen Gerichts nicht um verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen handeln kann, da diese nach bulgarischem Recht nicht ins Strafregister einzutragen sind. Deswegen wäre anzunehmen, dass es sich im Sinne des Rechts des erkennenden Gerichts (vorliegend: des bulgarischen Rechts) entweder um [Verurteilungen wegen] Straftaten oder um Entscheidungen über die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß Art. 78a NK (*siehe Nr. 39*) handelt. Da aber die Verurteilungen im ECRIS nicht als ... [nicht übersetzt] Entscheidungen über die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Parameter „s“ des Anhangs B zum aufgehobenen Beschluss 2009/316/JI des Rates) gekennzeichnet sind, ist die Schlussfolgerung zwingend, dass es sich um Verurteilungen wegen Straftaten handelt. Da es in dieser Kategorie von Straftaten keine Geschädigten gibt, kann angenommen werden, dass es sich um Officialdelikte handelt; dadurch wäre die Anwendung der Art. 66 und 78a NK bei der Bestimmung der Strafe in der beim vorliegenden Gericht anhängigen Rechtssache ausgeschlossen.

44. Sollte das Gericht dagegen nicht zu der Annahme verpflichtet sein, dass die im ECRIS eingetragenen Verurteilungen den im bulgarischen Strafregister einzutragenden gleichwertig sind, müsste zwecks ergänzender Klarstellungen für jeden konkreten Fall eine weitere Anfrage an die Zentralbehörde zu folgenden Fragen erfolgen:

44.1. ob verschiedene Kategorien von strafbaren Handlungen ins Strafregister des Mitgliedstaats, in dem die Verurteilung ergangen ist, einzutragen sind (gegebenenfalls die Kriterien zu deren Unterscheidung wie Strafe, Person, die das Strafverfahren initiiert, Möglichkeiten zur Löschung der Wirkungen der verhängten Strafe usw.);

44.2. ... [nicht übersetzt] in welche Kategorie die im ECRIS eingetragenen früheren Verurteilung fallen.

45. Anschließend muss das Gericht prüfen, welchen Kategorien von strafbaren Handlungen nach nationalem Recht die strafbaren Handlungen, derentwegen der Angeklagte von den ausländischen Gerichten verurteilt wurde, entsprechen. Hier ist die Prüfung besonders kompliziert, da dafür keine festen Kriterien vorhanden

sind, so dass die Anerkennung der ergangenen Verurteilungen in jedem einzelnen Fall von der individuellen Prüfung des Richters abhinge.

46. Im Ausgangsfall kann der Richter bei der Prüfung zum Ergebnis gelangen, dass die ergangenen Verurteilungen der ausländischen Gerichte verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen betreffen, und sie bei der Anwendung der Art. 66 und 78a NK gar nicht anerkennen.

47. ... [nicht übersetzt]

48. ... [nicht übersetzt]

49. ... [nicht übersetzt]

50. ... [nicht übersetzt] [Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung keine Stellungnahmen hierzu abgegeben haben]

V. Sind die Verurteilungen der ausländischen Gerichte zu berücksichtigen, wenn die beiderseitige Strafbarkeit der Tat nicht gegeben ist?

51. Gemäß Art. 8 Abs. 2 NK ist eine Verurteilung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangen ist, nur bei Taten zu berücksichtigen, die eine Straftat nach dem NK darstellen.

52. Nach dem 6. [Erwägungsgrund] des ... [nicht übersetzt] Rahmenbeschlusses 2008/675/JI ist das Gericht nicht verpflichtet, die Verurteilung zu berücksichtigen, wenn eine innerstaatliche Verurteilung für die Tat, die der früheren Verurteilung zugrunde lag, nicht möglich gewesen wäre.

53. Das bedeutete, dass nur folgende Verurteilungen zu berücksichtigen wären:

53.1. die Verurteilung des deutschen Gerichts – sie entspricht einer Verurteilung für die Straftat nach Art. 343c NK;

53.2. die Verurteilung des belgischen Gerichts in dem Teil, der das Führen eines nicht zugelassenen Kraftfahrzeugs betrifft (siehe ... [nicht übersetzt] Nr. 12.2) – sie entspricht einer Verurteilung für die Straftat nach Art. 345 NK.

54. Die übrigen Taten sind nicht als Straftaten nach bulgarischem Recht strafbar. Die Frage ist von wesentlicher Bedeutung, weil wegen des Führens eines Kraftfahrzeugs, das keiner technischen Kontrolle unterzogen wurde (siehe Nr. 12.4), in der belgischen Verurteilung eine „Freiheitsstrafe“ verhängt wurde. Wenn die Wirkung dieser Verurteilung anerkannt würde, könnte für die streitgegenständliche Straftat keine Bewährungsstrafe gemäß Art. 66 NK verhängt werden.

55. ... [nicht übersetzt]

56. ... [nicht übersetzt]

57. ... [nicht übersetzt]

58. ... [nicht übersetzt] [Hinweis auf die Stellungnahmen der Anklagebehörde und der Verteidigung, wonach die Wirkungen der ausländischen Urteile nur dann anzuerkennen sind, wenn die dort abgeurteilten Taten nach bulgarischem Recht strafbar sind]

Konkrete Vorlagefragen

I. Ist Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates in Verbindung mit Art. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates dahin auszulegen, dass die Berücksichtigung früherer Verurteilungen einer Person in anderen Mitgliedstaaten das Gericht, das über das neue Strafverfahren gegen diese Person entscheidet (erkennendes Gericht), zu der Annahme zwingt, dass die im Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) eingetragenen früheren, in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen, dieselben nach nationalem Recht entsprechend ihrer Sozialgefährlichkeit bestimmten Kategorien von strafbaren Handlungen betreffen, wie diejenigen, die im Staat des erkennenden Gerichts ins Strafregister einzutragen sind? Muss das nationale Gericht, das im Strafverfahren gegen eine bestimmte Person entscheidet, falls nach dem nationalen Recht des erkennenden Gerichts mehrere Kategorien von strafbaren Handlungen ins Strafregister einzutragen sind und die derentwegen ergangenen Verurteilungen unterschiedliche Rechtswirkungen entfalten, in jedem einzelnen Fall prüfen, in welche Kategorie die Taten, die den früheren, in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen zugrunde liegen, nach der nationalen Klassifizierung fallen? In welchen Fällen hat eine derartige Prüfung zu erfolgen?

II. Ist Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach das Gericht die früheren, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen nicht berücksichtigen darf, wenn sie wegen einer Tat ergangen sind, die keine Straftat im Sinne des nationalen Rechts des erkennenden Gerichts darstellt?

Stellungnahme des vorlegenden Gerichts

VI. Zur ersten Frage

59. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist zu berücksichtigen, dass gemäß Art. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI ... [nicht übersetzt] der Begriff „Verurteilung“ jede rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts gegen eine natürliche Person im Zusammenhang mit einer Straftat (in der bulgarischen Fassung: nakazuemo deyanie – strafbare Handlung) bezeichnet, sofern diese Entscheidungen in das Strafregister des Urteilsstaats eingetragen werden. Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI ... [nicht übersetzt] stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in einem

Strafverfahren gegen eine Person frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen derselben Person wegen einer anderen Tat, zu denen im Rahmen geltender Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe oder den Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte eingeholt wurden, in dem Maße berücksichtigt werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen und dass sie mit gleichwertigen Rechtswirkungen versehen werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen.

60. Das geltende Instrument für den Austausch von Strafregisterauszügen ist in diesem Fall das gemäß Art. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI ... [nicht übersetzt] eingerichtete dezentrale System für den Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen auf der Grundlage der Strafregisterdatenbanken der einzelnen Mitgliedstaaten; das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS).

61. Folglich ist der Zweck der Einrichtung des ECRIS die Vereinheitlichung der Informationen über Verurteilungen von Personen, wobei den in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten eingetragenen Verurteilungen gleichwertige Rechtswirkungen beigemessen werden. Deswegen sind die Taten, die ein Mitgliedstaat in das System einträgt, von jedem anderen Mitgliedstaat mit derselben Strenge zu behandeln (unter Berücksichtigung nachstehender Erwägungen, siehe Nr. 68).

62. Es steht fest, dass die verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verschiedene Kategorien von Taten, die das Gesetz für strafbar erklärt, verwenden. Die Entscheidung, welche Gruppen nach der nationalen Einstufung in die Strafregister einzutragen sind, obliegt dem nationalen Gesetzgeber. Ebenfalls steht jedoch außer Frage ... [nicht übersetzt], dass schwerwiegende strafbare Handlungen ins Register einzutragen sind; die Unterschiede in den Gesetzgebungen bestehen darin, ob weniger schwerwiegende strafbare Handlungen ins Register einbezogen werden oder nicht. Es ist jedoch immer davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Einbeziehung bestimmter Gruppen von Taten ins Strafregister entscheidet, dass deren Sozialgefährlichkeit für den entsprechenden Mitgliedstaat ausreichend hoch ist und diese Entscheidung durch die anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist.

63. Folglich erlegt die Verpflichtung gemäß Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI ... [nicht übersetzt] im Grunde die Anerkennung der ausländischen Verurteilungen auf, deren Eintragung ins Strafregister der andere Mitgliedstaat beschlossen hat. Dies erfordert, diese Verurteilungen im Hinblick auf die Rechtswirkungen genauso zu berücksichtigen wie die nationalen, in das nationale Strafregister einzutragenden Verurteilungen nach Maßgabe des nationalen Rechts anzuerkennen sind.

64. Im Umkehrschluss muss das nationale Gericht annehmen, dass, wenn der ausländische Gesetzgeber eine bestimmte Kategorie von Taten vom

Anwendungsbereich des Strafregisters ausgeschlossen hat, diese auch nicht² zu den Taten gehören, die vom nationalen Gesetzgeber ausgeschlossen wurden.

65. Bei dieser Auslegung der Bestimmung ist zum Beispiel anzunehmen, dass die (oben genannten) Verurteilungen des deutschen und des belgischen Gerichts nicht wegen verwaltungsrechtlicher Zuwiderhandlungen im Sinne des bulgarischen Rechts ergangen sind (da Letztere nicht in das bulgarische Strafregister aufgenommen werden, siehe Nr. 43).

66. Wenn das nationale Recht mehrere Kategorien von Taten verwendet, die in das Strafregister aufzunehmen sind, muss das nationale Gericht lediglich prüfen, in welche Gruppe von Taten nach der nationalen Einstufung die den ausländischen Verurteilungen zugrundeliegenden Taten fallen (wenn diese Verurteilungen unterschiedliche Rechtswirkungen haben und dies für die Rechtssache von Bedeutung ist). Diese Prüfung erfolgt anhand der Informationen, die im ECRIS enthalten sind. Nur wenn diese Informationen nicht ausreichen, können andere in der Europäischen Union geltende Instrumente der Rechtshilfe verwendet werden.

67. Im Ausgangsverfahren ist davon auszugehen, dass zusätzliche Informationen nicht benötigt werden (siehe Nr. 43).

VII. Zur zweiten Frage

68. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist der 11. Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI ... [nicht übersetzt] zu berücksichtigen, der auf die Beachtung des in Art. 2 EUV und in Art. 5 EGV verankerten Subsidiaritätsgrundsatz verweist. Nach dem 6. Erwägungsgrund ... [nicht übersetzt] des Rahmenbeschlusses besteht keine Verpflichtung, solche früheren Verurteilungen zu berücksichtigen, wenn zum Beispiel eine innerstaatliche Verurteilung für die Tat, derentwegen die frühere Verurteilung ergangen ist, nicht möglich wäre.

69. Der nationale Gesetzgeber hat in Ausführung des Rahmenbeschlusses den zweiten Absatz des Art. 8 NK geändert (DV, Nr. 33 von 2011, in Kraft seit dem 27. Mai 2011) und damit festgelegt, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangene rechtskräftige Verurteilung wegen einer Tat, die eine Straftat nach dem NK darstellt, in jedem Strafverfahren berücksichtigt wird, das in der Republik Bulgarien gegen dieselbe Person geführt wird.

70. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, dass kein Widerspruch zwischen Art. 8 Abs. 2 NK und Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates besteht.

² Anm. d. Ü.: Dieses „nicht“ wurde im Original vermutlich versehentlich eingefügt.

71. Diese Lösung ergänzt die zur vorherigen Frage angeführten Argumente. In diesem Sinne schaffen die Einbeziehung der Tat ins Strafregister eines anderen Mitgliedstaats und zugleich die beiderseitige Strafbarkeit der Tat in diesem anderen Mitgliedstaat und im Mitgliedstaat des erkennenden Gerichts zusätzliche Garantien dafür, dass der Angeklagten nicht schlechter gestellt wird, indem er strenger bestraft wird, als wenn er wegen derselben Tat von einem nationalen Gericht verurteilt worden wäre.

72. Darüber hinaus umginge man dadurch ein anderes Problem in Bezug auf die Bildung einer Gesamtstrafe aus den Verurteilungen verschiedener Mitgliedstaaten.

73. Die Nrn. 1 und 2 des Tenors des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-171/16 lauten:

„1. Der Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass er auf ein nationales Verfahren anwendbar ist, das die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe – für die Zwecke der Vollstreckung – betrifft, die die durch das innerstaatliche Gericht gegen eine Person verhängte Strafe sowie die im Rahmen einer früheren Verurteilung durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats gegen dieselbe Person wegen einer anderen Tat verhängte Strafe berücksichtigt.

2. Der Rahmenbeschluss 2008/675 ist dahin auszulegen, dass es ihm zuwiderläuft, wenn die Berücksichtigung einer durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats ergangenen früheren Verurteilung in einem Mitgliedstaat von der Durchführung eines nationalen Verfahrens zur vorherigen Anerkennung dieser Verurteilung durch die zuständigen Gerichte dieses Mitgliedstaats, wie es in den Art. 463 bis 466 des Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung) vorgesehen ist, abhängig gemacht wird.“

74. Unter diesen Umständen könnte es in einem Verfahren zur Bildung einer Gesamtstrafe prinzipiell dazu kommen, dass die Strafe aus der Verurteilung eines anderen Mitgliedstaats verhängt wird. Das würde die Vollstreckung der Verurteilung des ausländischen Gerichts ermöglichen, ohne dass diese gemäß Art. 463 bis 466 NPK anerkannt worden wäre.

75. Wenn die Verurteilung des ausländischen Gerichts wegen einer Tat ergangen ist, die im nationalen Recht nicht mit Strafe bedroht ist, ließe man praktisch die Vollstreckung einer Verurteilung wegen einer Tat zu, die im Vollstreckungsstaat nicht verfolgt wird.

76. Dies ist ein weiteres Argument dafür, dass Art. 8 Abs. 2 NK im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates steht.

Darstellung der Tatsachen und Umstände, die eine Entscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen im beschleunigten Verfahren erfordern

77. Die Anklage in der Ausgangsrechtssache wurde im beschleunigten Verfahren eingereicht (Kapitel 25 NPK). Für diese Verfahren bestimmt das Prozessrecht kürzere Fristen für die prozessualen Handlungen, zum Beispiel:

77.1. In der Rechtssache ist ein Termin zur öffentlichen Verhandlung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang zu bestimmen (Art. 358 Abs. 1 NPK);

77.2. Die Rechtssache ist nach Möglichkeit in einem Verhandlungstermin zu entscheiden, wobei die Verurteilung mitsamt Urteilsgründen sofort ergeht; ist die Rechtssache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht kompliziert, können die Urteilsgründe auch nach der Verkündung der Verurteilung verfasst werden, jedoch nicht später als innerhalb von sieben Tagen (Art. 359 NPK).

78. Aktuell ist das Verfahren angesichts der Zurückverweisung zur erneuten Entscheidung wesentlich verzögert. Dieser Umstand verletzt die Rechte des Angeklagten.

79. Daher sind wir der Ansicht, dass das Vorabentscheidungsersuchen dem beschleunigten Verfahren im Sinne von Art. 105 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen ist.

... [nicht übersetzt]

1. ... [nicht übersetzt]